

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 19. Sitzung (02.04.1856)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 117 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

An das

Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen 40. öffentlichen Sitzung beschlossen, die Nachweisungen der Ausgaben für 1854 und 1855

der Bauverwaltung der badischen Hauptbahn mit	5,276,547 fl. 39 fr.
der Bauverwaltung der Main-Neckar-Bahn mit	13,856 „ 56 „
zusammen	5,290,404 fl. 35 fr.

der Einnahmen der badischen Hauptbahn mit	48,889 fl. — fr.
der Einnahmen der Main-Neckar-Bahn mit	40 „ — „
zusammen	48,929 fl. — fr.

Sodann

der Ausgaben der Betriebsverwaltung mit	2,758,428 fl. 44 fr.
---	----------------------

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Ebenso hat dieselbe das Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1856 und 1857 nach der mitfolgenden Zusammenstellung angenommen.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium zur dortseitigen gefälligen weitern Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 14. März 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Jungmanns.

Budget

des Eisenbahnbaues für 1856 und 1857.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Titel I. Eisenbahnbau-Verwaltung.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue An- forderung.	Summe.
	A. Badische Staats-eisenbahnen.	fl.	fl.	fl.
1—6	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 13	2,466,418	1,346,851	3,813,269
6½	Ebenso die Einnahmen	6,111	253,040	259,151
	Restaufwand unter Lit. A.	2,460,307	1,093,811	3,554,118
	B. Main-Neckar-Eisenbahn.			
7	Wie oben	—	—	—
	Titel II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.			
8—16	Ebenso	468,710	—	
8—16	Ebenso nach Abzug §. 12 für einen Güterschoppen in Kork 3,600 fl.	—	431,173	899,883
	nach Abzug §. 15 der Telegraphenanstalt . 3,141 „	—		
	Nachtrag.			
	Main-Neckar-Linie-Staatstelegraph	—	2,000	2,000
	Gesamtausgabe	2,929,017	1,526,948	4,456,001

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 14. März 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghans.

Die Secretäre:
Wagner.
Schmalholz.
M. Huber.
Carl Kapferer.

Beilage Nr. 118 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

Budget

für die Jahre 1856 und 1857.

**Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten.****Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.**

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

SS.	I. Postverwaltung.	1856.	1857.
	Einnahme.	fl.	fl.
1—7	Nach der Regierungsvorlage Seite 7 1,200,998 fl.		
	Hievon ab		
	bei §. 6 wegen verminderten Beitrags der Eisenbahnbetriebs- verwaltung zur Centralverwaltung mit 1,300 fl.		
		1,199,698	1,199,698
	Ausgabe.		
1—35	Nach der Regierungsvorlage Seite 9 946,387 fl.		
	Minderung		
	bei §. 7 Besoldungen der Centralverwaltung . . 4,200 fl.		
	bei §. 12 " " Bezirksverwaltung statt der nach dem Commissionsberichte Seite 9 bean- tragten 1,107 fl. nur 657 fl.		
	zusammen . . . 4,857 fl.		
	Hievon ab		
	Erhöhung bei §. 8 Gehalte der Centralverwaltung um . . 2,600 fl.		
	Rest Minderung . . . 2,257 fl.		
		944,130	944,130
	Rest Rein-Einnahme . . .	255,568	255,568

§§.		1856.	1857.
	II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.		
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 34	fl. 4,068,962	fl. 4,068,962
	Ausgabe.		
1—67	Nach der Regierungsvorlage Seite 38	1,990,217 fl.	
	Hiezu		
46	weitere Anforderung nach der abschriftlichen Anlage	400 „	
	zusammen	1,990,617 fl.	
	Hievon		
	Minderung		
	bei §. 8, nach Seite 27 des Commissionsberichts, Beitrag zum Centralaufwand der Postverwaltung	1,300 fl.	
	bei §. 12, Befoldung der Beamten, statt der nach Seite 18 des oben erwähnten Berichts bean- tragten 1,176 fl. nur	1,026 „	
		2,326 „	
		1,988,291	1,988,291
	Rest Reineinnahme	2,080,671	2,080,671
	III. Außerordentliches Budget		
	der		
	Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung für 1856 und 1857.		
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 67	351,089	351,089
	Nachtrag,		
	die		
	aus der Budgetperiode 1854 und 1855 zu übertragenden Kredite.		
	Unverändert nach der Regierungsvorlage	37,248	37,248

§§.		1856.	1857.
	B u d g e t		
	über	fl.	fl.
	den Antheil am Reinertrage der Main - Neckar - Eisenbahn		
	und des		
	Staats - Telegraphen.		
1—2	Unverändert nach der Regierungsvorlage Seite 73	82,447	82,447

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 15. März 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Jung h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Carl Kapferer.

Anlage.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Eisenbahnbetriebs-Verwaltung.

(Ordentliches Budget für 1856 und 1857.)

§. 46. Gehalte und Belohnungen der Bahn- und Bahnhofswärter.

	1856.	1857.
Erhöhung um	400 fl.	400 fl.

B e g r ü n d u n g.

Bei Aufstellung des ordentlichen Budgets für 1856 und 1857 wurde die Lokalzulage für die acht in Basel stationirten Bahnwärter aus Versehen nicht aufgenommen. Sie beträgt à 50 fl. per Mann — 400 fl. für jedes Jahr.

Beilage Nr. 119 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

An das

hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer ist in ihrer heutigen 41. öffentlichen Sitzung dem Antrage ihrer Commission:

„über die Prüfung der von großherzoglicher Regierung vorgelegten Rechnung über die Kosten, welche die militärische Hülfe im Jahre 1849 zur Wiedererlangung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat,“

„dieser Rechnung, sowie der darin begründeten Ausgleichung aller Kosten unter sämtlichen Gemeinden des Landes, ihre Anerkennung zu ertheilen, und damit das Ausgleichungsgeschäft über die Maiaufstands-Kosten für „erledigt zu erklären,“

nach stattgehabter Berathung beigetreten.

Wir beehren uns, Einem hochverehrlichen Präsidium zur dortseitigen gefälligen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 15. März 1856.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

J u n g h a n n s.

Die Secretäre:

Carl Kapferer.

Wagner.

Beilage Nr. 120 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

Gesetzesentwurf,

die Ausgleichung der noch rückständigen Guthaben für Truppenverpflegung aus den Jahren 1848 und 1849 betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die noch rückständigen Forderungen der Gemeinden und Privaten für Verpflegung und Transport der in dem Zeitraum vom März 1848 bis 15. Mai 1849 im Großherzogthum befindlich gewesenen Truppen anderer deutscher Bundesstaaten sollen, — insoweit nicht einzelne Truppentheile den betreffenden Gemeinden als Executionstruppen zugewiesen waren, — alsbald vorschüsslich befriedigt und zu diesem Zweck eine dem Bedarf entsprechende Umlage auf sämtliche Steuerpflichtige des Landes gemacht werden.

Art. 2.

Zur Vergütung sollen kommen:

- 1) die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde;
- 2) Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht;
- 3) Kosten für die Einrichtung von Spitälern und Magazinen;
- 4) Heil- und Verpflegungskosten für franke Militärpersonen;
- 5) Militärfahrten.

Anderere Leistungen werden nicht vergütet. Die Kosten des Ausgleichungsgeschäfts werden aus der Umlage bestritten.

Art. 3.

Für die Vergütung gelten die Preise, welche nach der Anlage zum §. 6 des Gesetzes vom 30. März 1850, Regierungsblatt Nr. XVII., bei der Ausgleichung des Aufwands der durch den Maiaufstand nöthig gewordenen militärischen Hilfe zur Anwendung kamen.

Art. 4.

Die Vertheilung des hiernach erforderlichen Aufwands erfolgt zunächst auf die Gemeindeverbände. Den Gemeinden, welche unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Vergütung geeignete Lasten getragen haben, wird das desfallige Guthaben an ihrem Umlagebetreffniß in Abzug gebracht. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet. Die Zahlung an die Forderungsberechtigten geschieht durch Vermittlung der Gemeinden.

Art. 5.

Die Umlage des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Aufzag gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerschuldkheiten der Steuerpflichtigen ihres Verbands, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer an Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

Art. 6.

In den einzelnen Gemeindeverbänden vermittelt der Gemeinderath sofort die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen durch Feststellung einer Umlage nach dem im Cataster von 1856 eingetragenen Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Klassensteuerkapital.

Die Steuerkapitalien des Staates, welche auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nach Artikel 5 nicht in Betracht kommen, bleiben ohne Ausnahme frei.

Art. 7.

Statt der im vorhergehenden Artikel bestimmten Art der Umlage kann auch eine andere gewählt, oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindeverbands auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

Art. 8.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

Mit dem Vollzuge ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. März 1856.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

J u n g h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Schmalholz.

Carl Kapferer.

M. Huber.

Commissionsbericht

über

die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzesentwurfes, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Erfattet

durch Regierungsdirektor Fromherz.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die zweite Kammer hat den Gesetzesentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, im Wesentlichen nach den diesseitigen Beschlüssen angenommen, jedoch folgende minder erhebliche Aenderungen derselben für zweckmäßig erachtet.

Zu Art. 6.

Hier ist im zweiten Absatz

1) bei den Worten „die ausdrückliche Zustimmung“ das Wort „ausdrücklich“ weggelassen worden, da auch eine stillschweigende Zustimmung stattfinden könne. Letzteres ist allerdings richtig, allein die stillschweigende Zustimmung ist bekanntlich eine Unterlassungshandlung, und da bei Unterlassungshandlungen von Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten nicht die Rede sein kann, sondern nur bei positiven Handlungen, also bei einer ausdrücklichen Erklärung, so ist es natürlich, daß die Bestimmung des Gesetzes über die Förmlichkeiten sich auch nur auf die ausdrückliche Zustimmung beziehen kann, und dieses war der Grund, warum in dem diesseitigen Vorschlage das Wort „ausdrücklich“ beigefügt worden ist. Uebrigens ist diese Aenderung so ohne alle Bedeutung, daß darüber nichts weiter zu bemerken bleibt.

Sodann sind

2) im nämlichen Absatz die Worte „sondern als Verwaltungshandlung zu betrachten“ gestrichen worden. Der Regierungsentwurf hatte ein Gewicht darauf gelegt, alle hier einschlagenden Fälle speziell im Gesetz zu erwähnen, um jede Mißdeutung zu verhüten.

Zu dem gleichen Zwecke hätte der diesseitige Antrag den in der juristischen Sprache gangbaren Ausdruck „Verwaltungshandlungen“ gebraucht, d. h. die Zustimmung für eine Verwaltungshandlung erklärt, woraus allerdings von selbst folgt, daß die Förmlichkeiten der Veräußerung nicht nothwendig sind. Wenn nun die zweite Kammer der Ansicht ist, daß zur Deutlichkeit der Sache der eine oder andere Satz für sich allein genüge, so ist dagegen nichts einzuwenden.

Uebrigens wäre es, wenn überhaupt etwas gestrichen werden wollte; zweckmäßiger gewesen, den ersten Satz zu streichen statt den zweiten.

Endlich ist

3) ein die-seits gestrichener Satz aus dem Regierungsentwurf wieder aufgenommen worden, nämlich die Bestimmung, daß die öffentliche Verkündung wie eine spezielle Vorladung gelten soll. Eine solche Bestimmung ist auch nothwendig und zweckmäßig. Da jedoch unmittelbar vorher gesagt ist, daß die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung der Vollzugsverordnung überlassen sei, so hat man es die-seits für unnöthig und inkonsequent gehalten, ein Stück der Bestimmungen, welche in die Vollzugsverordnung gewiesen waren, in demselben Satze in das Gesetz aufzunehmen.

Wenn nämlich bei einer derartigen Vorladung die nähere Art und Form einer Vollzugsverordnung überlassen ist, so hat die Vollzugsverordnung alles das zu bestimmen, was im Gesetze nicht bestimmt ist, und was der Natur der Sache nach ausdrücklich bestimmt werden muß, wenn und wo man die Art der Vorladung festzusetzen hat.

Da übrigens gegen die Bestimmung selbst kein materieller Anstand obwaltet, so kann es bei diesem Zusatze sein Verbleiben behalten.

Zu Art. 9.

Hier sind im zweiten Absatze die Worte „bei einer Verlegung“ weggelassen worden, wogegen nichts zu erinnern ist.

Zu Art. 14.

Die zweite Kammer hat bei den Worten „wovon nicht alle oder jedes“ die Aenderung beschlossen: „welche nicht alle oder wovon jedes.“

Der Zweck dieses Beschlusses soll sein, größere Deutlichkeit in das Gesetz zu bringen.

Die Commission wird nicht nöthig haben, hierüber etwas zu sagen.

Zu Art. 16.

In Bezug auf Erbdienstbarkeiten, die nach den diesseitigen Beschlüssen vor der Zusammenlegung abgelöst werden müssen, hat die zweite Kammer den Regierungsentwurf wieder hergestellt. Man muß dieses im Interesse der Gutsbesitzer beklagen, denn bei Gütern und Zinsen, welche hier hauptsächlich noch in Betracht kommen, müssen in Folge einer solchen Veränderung des Besizes begreiflicher Weise neue Veraine gefertigt werden, und die Kosten dieser Veraine können, wie sich wohl von selbst versteht, nur auf diejenigen fallen, welche diese Nothwendigkeit herbeigeführt haben.

Diese Kosten sind aber so erheblich, daß damit ein wesentlicher Theil des Ablösungskapitals hätte getilgt werden können, und dazu wäre das Geld wohl zweckmäßiger verwendet worden, als zur Bezahlung eines Notars. Da übrigens die Ablösung nicht ausgeschlossen ist, sondern immer noch der bessern Einsicht der Gutsbesitzer offen steht, so kann man sich auch bei dieser Aenderung beruhigen.

Zu Art. 17.

Hier ist

1) im ersten Absatze das Wort „Uebertriebsrechte“ gestrichen worden, — weil das Uebertriebsrecht ein Waidrecht sei. Dieses ist aber nicht der Fall, sondern das Uebertriebsrecht (servitus actus) ist eine besondere Dienstbarkeit, welche darin

besteht, daß das Vieh über ein Grundstück auf den Weidplatz geführt oder getrieben werden darf. Da jedoch dieses Uebertriebsrecht, obwohl es von jeher als eine besondere Dienstbarkeit bezeichnet wurde, als in dem Wegrecht enthalten angesehen werden kann, so ist gegen diese Aenderung nichts einzuwenden;

2) wurde die Befugniß der Commission zur Errichtung neuer Dienstbarkeiten nicht, wie diesseits, auf Wegrechte beschränkt, sondern unbedingt zugelassen.

Die Commission glaubt dieser Aenderung nicht entgegenzutreten zu müssen.

Zu Art. 23.

Der wesentliche Inhalt des diesseitigen Beschlusses über die Kosten des Unternehmens ist in dem Beschlusse der zweiten Kammer unverändert geblieben, und es handelt sich hier eigentlich nur um Redaktionsveränderungen, mit denen wir uns einverstanden erklären.

Zu Art. 24.

In diesem Artikel wurde die Aenderung getroffen, daß bei Anlegung von Feldwegen nicht $\frac{2}{3}$ der Betheiligten, sondern nur mehr als die Hälfte zustimmen und daß die Zustimmenden nur die Hälfte der betheiligten Grundstücke besitzen müssen, daß ferner nicht die Genehmigung des Staatsministeriums, sondern nur die der Staatsverwaltungsbehörde nöthig sei. Die Commission kann dieser Abänderung nur unter der Voraussetzung beitreten, daß die Zustimmenden mindestens zwei Dritttheile der betreffenden Grundstücke besitzen, worauf sie ihren Antrag stellt, weil es aus vielen Gründen bedenklich erscheint, die einfache Majorität über eine Abtretung entscheiden zu lassen, welcher die Minorität sich unterwerfen soll und weil unter solchen Stimmenverhältnissen nicht wohl angenommen werden kann, daß die Anlage von augenscheinlichem Nutzen sei.

In der Bestimmung, daß die Staatsverwaltungsbehörde die Genehmigung in diesem Fall ertheilen soll, liegt zwar, wie schon früher ausgeführt wurde und wie der Commission zweifellos erscheint, ein Widerspruch mit §. 14 der Verfassungsurkunde, allein die Abstimmung über das Gesetz wird voraussichtlich die hierwegen nothwendige Majorität der Stimmen ergeben, wodurch auch dieses Bedenken beseitigt wird.

Der Schlußantrag der Commission geht hiernach dahin :

Dem Gesetzesentwurf in der früheren diesseitigen Fassung mit den von der zweiten Kammer beschlossenen Modifikationen die Zustimmung zu ertheilen, jedoch in §. 24 zu sagen: „nach dem Steuerkapital wenigstens zwei Dritttheile“, statt: „die Hälfte.“

Beilage Nr. 122 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

Bericht der Petitionscommission

zur

Bitte der Weinhändler und Weinproduzenten der Hauptstadt Freiburg, um Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Weinaccise.

Erstattet

durch Regierungsdirektor Fromherz.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die oben bezeichnete Petition geht auf Aenderung des Principis bei Erhebung der Weinaccise, nämlich auf Verwandlung der Werthdeclarationen in eine fixe Abgabe beim Uebergang des Weins zum Verbrauche. In der bisherigen Erhebungsweise der Weinaccise mittelst Werthdeclarationen von Seiten der Verkäufer sehen die Petenten ein Haupthinderniß und einen nachtheiligen Einfluß für die Ausdehnung des Weinhandels im Lande und eine Beschädigung des redlichen, gewissenhaften Declaranten gegenüber von weniger gewissenhaften Weinhändlern.

Eine sichere Controle der Werthdeclarationen nach der Dualität des Produkts und den stets wachsenden Weinpreisen ist, als auf der Individualität des controlirenden Beamten beruhend, beinahe nie möglich; die Versuche zur Gesetzesumgehung sind zu lockend und die schärfsten Strafen nicht im Stande, von Defraudationen abzuschrecken.

Auf dem letzten Landtage kam diese in der vorliegenden Petition wieder angeregte Frage aus Anlaß des von der großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes, die steuerlichen Verhältnisse des patentisirten Weinhandels betreffend, zur Sprache, und es wurde dieselbe in dem von dem Herrn Abgeordneten Lauer erstatteten Commissionsbericht der hohen ersten Kammer vom 22. März 1854 ausführlich erörtert.

Die gleiche Petition, wie die hier vorliegende, wurde auch von den Weinhändlern und Weinproduzenten der Stadt Freiburg an die zweite Kammer übergeben, von welcher sie in der 37. öffentlichen Sitzung vom 8. März d. J. berathen und sofort der Beschluß gefaßt worden ist, den in dieser Petition enthaltenen Vorschlag als Motion zu behandeln.

Da hiernach in Gemäßheit des §. 56 der Geschäftsordnung die eingehendere Form der Verathung einer förmlichen Motion stattfinden und der Gegenstand voraussichtlich von der zweiten Kammer in der Form einer Adresse an die hohe erste Kammer kommen wird, so glaubt die Commission, den Antrag dahin stellen zu können:

daß die weitere Beschlussfassung auf die vorliegende Petition einzuweisen zu beruhen habe und dieselbe seiner Zeit an die zur Verathung über die von der zweiten Kammer zu erwartende Adresse zu bestellende Commission abzugeben sei.

STIMME DER ERSTEN KAMMER

Die erste Kammer hat die Petition des Herrn ... in der Sitzung vom ... angenommen und beschlossen, dem Herrn ... die Adresse zu übermitteln, welche ...

Stimme

Die zweite Kammer hat die Petition des Herrn ... in der Sitzung vom ... angenommen und beschlossen, dem Herrn ... die Adresse zu übermitteln, welche ...

Die erste Kammer hat die Petition des Herrn ... in der Sitzung vom ... angenommen und beschlossen, dem Herrn ... die Adresse zu übermitteln, welche ...

Beilage Nr. 123 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsfachen betreffend.

Erstattet

von dem Grafen von Kagened.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Rechtsstreitigkeiten über ganz unbedeutende Gegenstände — sogenannte Bagatellsachen — pflegt man überall in einer möglichst einfachen Weise und mit Vermeidung des förmlichen Prozeßganges zu erledigen, weil hier der Werth des Streits mit dem Zeit- und Kostenaufwand des gewöhnlichen Verfahrens nicht im Verhältniß steht.

Unser zweites Constitutionsedict hat zur Erreichung dieses Zweckes den Ausweg ergriffen, derartige Streitigkeiten, und zwar in Landgemeinden bis zu einem Werth von einer halben Mark Silber, und in Stadtgemeinden bis zu drei Viertel Mark, den Ortsvorgesetzten zur Erledigung zuzuweisen, welches Verhältniß später durch das Organisationsrescript vom 26. November 1809 dahin abgeändert wurde, daß die Bürgermeister Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über 5 fl., und in Städten nicht über 15 fl. betragen, entscheiden sollten.

Selbstverständlich sind die Ortsvorgesetzten nicht an die positiven Rechtsvorschriften gebunden, sondern sie haben nach der natürlichen Billigkeit, welche regelmäßig auch dem geschriebenen Recht zu Grunde liegt, zu verfahren und zu entscheiden, weil sonst der Zweck der Bestimmung verfehlt und es überhaupt eine ungeeignete Zumuthung an die Ortsvorgesetzten wäre, sich nach juristischen Bestimmungen zu richten.

Bei diesem Zustande ist es, nachdem auch die Gemeindeordnung vom Jahre 1831 diese Gerichtsbarkeit sanctionirte, seit 1809 geblieben und man hat unseres Wissens niemals eine Klage über denselben vernommen.

Als im Jahre 1845 eine neue Gerichtsverfassung eingeführt werden sollte, mußte natürlich auch dieses Punktes gedacht werden und es geschah dies in der Weise, daß man das Bestehende mit einigen Abänderungen in das neue — zwar publicirte aber nicht zur Einführung gekommene — Gesetz aufnahm. Auf dem gegenwärtigen Landtage hat sich die großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, die auf diesen Punkt bezüglichen Paragraphen des Gesetzes von 1845 als einen besonderen Gesetzesentwurf den Kammern wiederholt zur Genehmigung vorzulegen, und diese hat bei der zweiten Kammer bereits stattgefunden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist durch ihre Berathungen zwar zu dem Resultate gelangt, diesem Beschlusse beizutreten, allein nicht ohne Bedenklichkeiten über das Bedürfniß und den besonderen Nutzen dieser Vorlage, und sie kann nicht umhin, hierüber einige Bemerkungen zu machen.

Das Neue dieser Vorlage, im Vergleich zu der gegenwärtigen Gesetzgebung, besteht hauptsächlich in folgenden zwei Punkten:

1) Zur Zeit kann nach der Bestimmung des §. 4 des zweiten Constitutionsedicts die mit dem Spruch des Bürgermeisters nicht zufriedene Partei eine nochmalige Verhandlung und Entscheidung von dem Amte nur dann verlangen, wenn der Streitgegenstand wenigstens die Hälfte obiger Competenzsumme erreicht, während nach der Vorlage ein solches Rechtsmittel unter dem Namen Appellation unbedingt, d. h. wegen jeden Kreuzers Werth, frei gegeben ist.

Das Amt muß sofort diesen Streit, mag sein Gegenstand auch noch so unbedeutend sein, nach den Formen der Prozeßordnung von neuem, protokollarisch schriftlich verhandeln, weil beim Bürgermeisteramt nur mündlich verhandelt wird, also für den höheren Richter keine Verhandlungen, auf welche er ein Urtheil bauen könnte, vorliegen. Nur der nicht rechtsgelehrte Bürgermeister, nicht aber auch der ordentliche Bezirksrichter, ist des protokollarisch schriftlichen Verfahrens, und damit der Vorschriften der Prozeßordnung enthoben.

Formell entsteht dadurch ein völlig neuer Rechtsstreit, und deshalb kann auch von einer Appellation im wahren Sinne des Wortes hier keine Rede sein.

Mit der amtlichen Entscheidung ist aber dem Prozeßiren über einige Kreuzer noch kein Ziel gesetzt. Es kann gegen dieselbe mit der Behauptung, daß die Vorschriften des Verfahrens vom Amte verlegt worden seien, nach den §§. 1128, 1130 auch noch an das Hofgericht appellirt werden.

Diese Möglichkeit eines dreimaligen Rechtszuges wegen der unbedeutendsten Sachen dürfte wohl mit dem Zwecke des Gesetzes, Bagatellsachen kurz und einfach zu erledigen, nicht im Einklange stehen.

Man wird indessen hoffen dürfen, daß bei so geringfügigen Streitigkeiten die Prozeßsucht höchst selten so weit, als es hiernach möglich wäre, wird getrieben werden, und in der That sind auch bis daher nur selten Berufungen gegen derartige bürgermeisteramtliche Erkenntnisse vorgekommen.

2) Eine weitere neue Bestimmung ist diese, daß dem Kläger das Recht eingeräumt wird, auch eine Klage von höherem Werthe bis zu 24 fl. beim Bürgermeister anzubringen.

Diese Bestimmung wird schwerlich von praktischem Werthe sein. Der Kläger sucht denjenigen Weg auf, der ihn muthmaßlich am schnellsten zum Ziele führt. Diesen Weg könnte er beim Bürgermeister nur dann finden, wenn er wüßte, daß der Beklagte sich bei dem Erkenntniß desselben beruhigen werde. In der Ungewißheit hierüber wäre es aber unflug von ihm, statt die regelmäßige und einzige Instanz zu wählen, vorerst eine Instanz weiter hinunter zu gehen und sich dem Erfolge auszusetzen, daß er durch Rechtsmittel mit seiner Angelegenheit länger hingehalten wird, als wenn er unmittelbar bei Amt geklagt hätte.

Es dürfte daher ein Kläger nur höchst selten von diesem Privilegium Gebrauch machen, und man kann davon absehen, daß es überdies unbillig gegen den Beklagten ist und die Gleichheit der Parteienrechte verletzt, wenn ihn der Kläger einseitig zwingen kann, sich vorerst vor dem Bürgermeister zu stellen.

Erscheinen hiernach die Neuerungen von zweifelhaftem Werthe, so wäre andererseits zu wünschen gewesen, daß einige weitere Bestimmungen in die Gesetzesvorlage aufgenommen worden wären, namentlich

- a) eine bestimmte Lösung der Frage, ob ein solches Erkenntniß in Bagatellsachen bis zu 15 fl. auch ein richterliches Unterpfindsrecht begründet, und
 - b) ob wegen solcher unbedeutenden Summen Liegenschaftsversteigerung angeordnet werden könne.
- Beide Fragen dürften eher verneint als bejaht werden, während nach dem Inhalte der Gesetzesvorlage das letztere wird geschehen müssen. Endlich
- c) sind auch noch Zweifel darüber entstanden, wer in solchen Fällen die Liegenschaftsversteigerung vorzunehmen und die dabei entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden habe.

Ungeachtet dieser Bedenken glaubt die Commission in Rücksicht darauf, daß der Entwurf schon früher durch Genehmigung beider Kammern die Gesetzeskraft erlangt hatte und daß derselbe überhaupt von keinem großen Belange ist, indem er im Wesentlichen doch nur das Bestehende aufrecht erhält, den Antrag stellen zu sollen, daß die hohe erste Kammer dem Beschlusse der zweiten beitreten wolle.

Verhandlungen der ersten Kammer 1855/56. 16. Voll.-Hest.

IV. Strafrecht.

Die strafrechtliche Revision.

Die strafrechtliche Revision ist ein Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten gestattet ist, die Entscheidung der ersten Instanz zu beanstanden. In der Regel wird die Revision nur in Fällen der Unrichtigkeit der Entscheidung zugelassen. Die Revision ist ein Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten gestattet ist, die Entscheidung der ersten Instanz zu beanstanden. In der Regel wird die Revision nur in Fällen der Unrichtigkeit der Entscheidung zugelassen.

Beilage Nr. 124 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 2. April 1856.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des großherzoglichen Finanzministeriums für 1856 und 1857, und zwar über
IV. Steuerverwaltung.

Erstattet

von Freiherrn von Göler.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das großherzogliche Finanzministerium hat den Voranschlag dieses Verwaltungszweiges mit Rücksicht auf seinen Vortrag eingerichtet, womit es das ordentliche Budget für 1856 und 1857 überhaupt laut höchstem Erlasse vom 19. November v. J. den Kammern im dritten Beilagehefte vorlegte. Es hat somit neben der gewöhnlichen Budgetbegründung die Einnahmen auf den Grund einer Erhöhung der Grundsteuer und der Kapitalsteuer um 4 kr. gesteigert, die Einnahmen somit auf jährliche 7,123,994 fl., die Ausgaben auf 841,254 fl. gestellt. Die zweite Kammer dagegen hat die ihr gestellte Aufgabe in zwei Abschnitte abgetheilt, zunächst das Budget ohne Steuererhöhung bearbeitet, und sich die Entscheidung über eine Steuererhöhung für den späteren Zeitpunkt vorbehalten, in welchem das Bedürfnis durch den Gesamtüberblick des höheren Bedarfs auch in seiner Ausdehnung klar zur Anschauung gekommen sein würde. Ihre Commission hat diese Anschauung der zweiten Kammer als die vollkommen richtige erkannt, und ermangelt nicht, den so betretenen Weg ebenfalls einzuschlagen.

Während das Finanzministerium auf dem von ihm befolgten Verfahren eine reine Einnahme von 6,282,740 fl. gefunden, ergibt der Voranschlag nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der Einnahme . . . 6,567,800 fl.
in der Ausgabe . . . 814,990 fl.
somit die Reineinnahme von . . . 5,752,810 fl.
also 529,930 fl. weniger, was uns ein Bild des Resultates der beabsichtigten Steuererhöhung gibt.

Was die Einzelheiten des so aufgestellten Budgets der Steuerverwaltung betrifft, so glauben wir füglich auf die Regierungsvorlage und den Bericht der andern Kammer hinweisen zu dürfen, um nicht das dort Gesagte wiederholen zu müssen; wir berühren nur die Abänderung, die die zweite Kammer an dem Voranschlag machte, obgleich sie von keiner besonderen Erheblichkeit ist.

Die Regierung schlug das Kapital der Grund- und Häusersteuer auf Seite 53 ihrer Vorlage auf 657,000,000 fl. an, das Kapital der Gewerbesteuer auf 178,000,000 fl., und berechnete darnach ihre Einnahme. Die Commission der zweiten Kammer hielt diese Ansätze, die nach dem Stande von 1855, resp. 1854 und 1855, gemacht waren, nicht für genau genug, indem sie den Stand von 1856 als einen höheren und bereits constatirten betrachtete, und erkundigte sich nach letzterem.

Das Finanzministerium gab zwar im Allgemeinen zu, daß der Stand von 1856 ein höherer sei, und zwar ein solcher, der einen Mehrertrag von 18,225 fl. insofern abzuwerfen verspreche, als das Budget nach Erledigung der noch vorliegenden Reclamationen über zu hohe Einschätzungen von Gewerben und Waldungen erwarten zu dürfen glaube.

Bei dieser noch obwaltenden Ungewißheit nahm die zweite Kammer nur ungefähr die Hälfte der Erhöhung mit 9200 fl. in Rücksicht, theilte diese Summe zwischen der Grund- und Häusersteuer und der Gewerbesteuer so ab, daß der Kapitalbetrag der ersteren von 657,000,000 fl. auf 657,500,000 fl., jener der letzteren von 178,000,000 fl. auf 180,000,000 fl. hinaufgesetzt wurde, und erzielte sonach in ersterer eine um 1500 fl., in letzterer eine um 7700 fl. erhöhte Einnahme.

Alle anderen Positionen sind nach dem Voranschlag der Regierung angenommen, mit Ausnahme jener Lasten und Verwaltungskosten, die, wegen Belassung bei den Steuerfügen ohne Erhöhung und der oben beschriebenen Steigerung, eine Herabsetzung oder Erhöhung folgerecht nothwendig machten.

Wir beantragen, dem Beschluß der zweiten Kammer, der die Einnahmen auf 6,567,800 fl., und die Ausgaben auf 814,990 fl. für jedes der beiden Jahre 1856 und 1857 bestimmt, beizutreten.